



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

*BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn*

*Konstantinstraße 110  
D-53179 Bonn  
Tel. 0228 – 8491 3244  
Fax 0228 – 8491 9999  
mail@bbn-online.de  
www.bbn-online.de*

*Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 030 000 301  
IBAN: DE26370501980030000301  
BIC: COLSDE33XXX  
31.1.2017*

### **Novellierung des BauGB, insbesondere hinsichtlich § 13b BauGB Stellungnahme des BBN e.V.**

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der BBN wie folgt Stellung:

Die Neufassung des BauGB steht in einem eklatanten Widerspruch zum Weißbuchprozess „Zukunft Stadtgrün“ des BMUB und der Bundesregierung.

Der vorgeschlagene § 13b BauGB steht unionsrechtlichen Bestimmungen für die strategische Umweltprüfung entgegen.

**Der BBN fordert entschieden die Einführung des § 13b BauGB zu unterlassen und die Regelung ersatzlos zu streichen.**

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

**Begründung:**

Die Neufassung ist mit den Belangen der §§ 1 und 1a BauGB für die Wahrung umweltschützender Vorschriften nicht vereinbar und widerspricht zudem den Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Integritätsschutz des planerischen Außenbereichs wird im Kern verletzt.

Die Gesetzesänderung steht dem flächensparenden Bauen und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB entgegen und konterkariert das angestrebte 30 ha Ziel zur Flächeninanspruchnahme. Die Ausweitung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen verletzt die Ziele vor allem in ländlichen Räumen und hybriden Gebieten und trägt zu einer Zersiedelung durch die Deregulierung von Umweltvorschriften bei.

Die der Begründung zugrunde gelegte Annahme von im Regelfall < 1 ha Flächenbeanspruchung ist fehlerhaft. Bei einer GRZ von z. B. 0,3 lassen sich bei gängiger Planungspraxis problemlos Gebietsgrößen von 4 ha und mehr erreichen.

Die für die Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen erforderlichen Prüfungen würden entfallen und die Belange nach § 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 1a BauGB ausgehöhlt werden. Dies ist planerisch nicht hinnehmbar und lässt eine angemessene Abwägung nicht zu, mit entsprechenden Folgen für die Rechtssicherheit der Bauleitpläne. Relevant ist dies gleichfalls für die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Flächen mit hoher ökologischer oder freiraumbundener Funktion im Ortsrandbereich.

Von großer Bedeutung ist das Entfallen einer sonst für Bebauungspläne gebotenen Umweltprüfung und das Ausbleiben einer entsprechenden sorgfältigen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in den in Rede stehenden Fällen des § 13b regelmäßig anzunehmen sind. Hier ist zugleich eine inakzeptable Ungleichbehandlung zu Vorhaben aus Verwaltungsverfahren mit UVP-Pflicht zu konstatieren.

Durch die Freistellung von den Verpflichtungen der Eingriffsregelung kommt es zu gravierenden Defiziten in der planerischen Bewältigung der Vermeidung von naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen und der dazu ausbleibenden Folgenbewältigung und Kompensation im Kontext des Bebauungsplans. Dadurch entstehen Schäden an Natur und Landschaft, die nicht zu rechtfertigen sind und den Zielsetzungen des Naturschutzrechts und dem Baurechtskompromisses zur Überführung der Eingriffsregelung in die Rechtsnorm des BauGB entgegenstehen. Der BBN fordert daher in diesen Verfahren die Wahrung der Umweltprüfung und Eingriffsregelung.

Der BBN verweist darauf, dass die Vorschriften des neuen § 13b BauGB unionsrechtlichen Bestimmungen für die strategische Umweltprüfung entgegenstehen. Es muss regelmäßig

von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden, die eine entsprechende Prüfung erforderlich machen. Entgegen den hier relevanten Vorschriften des § 13b müsste nach der Änderungsrichtlinie UVP der EU nunmehr das Schutzgut Fläche in das BauGB übernommen werden und auch bei der Außenbereichsbeanspruchung Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Werk'. The script is cursive and somewhat stylized.

Prof. Klaus Werk

Stellvertretender Vorsitzender